

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgerantrag nach § 24 GO: "Veedel ohne Waffen" (02-1600-11/11)**

**Beschlussorgan**  
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung dankt den Petenten für ihre Eingabe und der Verwaltung für die ausführliche Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Überprüfung der tatsächlichen Situation. Dem weitergehenden Antrag der Petenten kann aufgrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht entsprochen werden.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die vorliegende Eingabe richtet sich gegen das in der Bonner Str. 21 eröffnete Waffengeschäft. Die Stadt wird aufgefordert, eine Schließung dieses Geschäftes zu prüfen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine generelle Gewerbefreiheit (Artikel 12 Grundgesetz (GG) und § 1 der Gewerbeordnung (GewO)). Innerhalb der gesetzlichen Normen und Regelungen darf jeder seinen Beruf frei wählen und jedes freie Gewerbe und mit einer entsprechenden Erlaubnis auch jedes erlaubnispflichtige Gewerbe ausüben.

Die Firma PW Tobacco GmbH & Co KG mit Hauptsitz in 59757 Arnsberg verfügt seit dem 18.12.2007 über eine Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition nach § 21 des Waffengesetzes (ausgestellt durch die Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises am 18.12.2007). Die Erlaubnis beinhaltet den Handel mit

- a. Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden und bei denen eine Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird
- b. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen;
- c. Munition zu den Schusswaffen nach Buchstabe b).

Die Firma PW Tobacco GmbH & Co KG hat am 20.11.2010 bei der Gewerbemeldestelle Köln den Betrieb der Niederlassungen Bonner Str. 24, 50677 Köln und Venloer Str. 273, 50823 Köln, ordnungsgemäß angezeigt. Die nach dem Waffengesetz (WaffG) erforderlichen Stellvertretererlaubnisse für diese Niederlassungen wurden durch den Landrat als Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises am 21.12.2010 erteilt. Zwischen dem 20.11.2010 (Gewerbeanmeldung) und dem 21.12.2010 (Erteilung der Stellvertretererlaubnis) wurden wegen der fehlenden Stellvertretererlaubnis nach Mitteilung des Polizeipräsidenten Köln ausschließlich Gegenstände angeboten, für die keine Waffenhandelserlaubnis und Stellvertretererlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich sind.

Durch die erteilte Waffenhandelserlaubnis, die ausgefertigten Stellvertretererlaubnisse und die ordnungsgemäß erfolgte Gewerbeanzeige werden die Niederlassungen in Köln ordnungs- und gewerberechtlich beanstandungsfrei betrieben.

Auch bau- und planungsrechtlich sind die beiden Niederlassungen nicht zu beanstanden. Bau- und planungsrechtlich handelt es sich um Einzelhandelsgeschäfte. Da in den entsprechenden Geschäftsräumen auch früher bereits Einzelhandelsgeschäfte betrieben wurden, für die auch baurechtliche Genehmigungen vorliegen, gelten diese Genehmigungen für die Einzelhandelstätigkeit der Firma PW Tobacco GmbH & Co KG fort.

Der Handel mit Waffen wird durch das Waffengesetz reglementiert. Die Zuständigkeit für Maßnahmen und die Überwachung nach dem WaffG liegt bei der Polizei. Der Polizeipräsident Köln hat der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass die Niederlassungen der Firma PW Tobacco bereits mehrfach überprüft wurden und beanstandungsfrei betrieben würden. Darüber hinaus wurde die nähere Umgebung der beiden Niederlassungen durch den städtischen Ordnungsdienst regelmäßig überprüft. Auch dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Insbesondere wurden dabei die benachbarten Straßen und Spielplätze überprüft. Es konnte dort zu keinem Zeitpunkt die für die Soft-Air-Waffen typische Munition aufgefunden werden.

Aus den Darstellungen ergibt sich, dass die Niederlassungen in Köln entsprechend den gesetzlichen Normen geführt werden und auch geführt werden dürfen. Der Forderung der Bürgerinitiative zur Schließung der beiden Einzelhandelsgeschäfte kann daher nicht entsprochen werden.

Auch den Wunsch der Bürgerinitiative, die Firma zu veranlassen, die in den Schaufenstern der Niederlassungen ausgestellten Waffen und waffenähnlichen Gegenstände im Hinblick auf den Jugendschutz zu entfernen, kann die Ordnungsbehörde wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht umsetzen.

Es gibt keine Rechtsnorm, die diese Schaufensterwerbung verbietet.

Nach den derzeit geltenden Gesetzen (sowohl nach Ordnungsrecht, Waffenrecht und Jugendschutzrecht) kann Jugendlichen der Zutritt zu den Waffenhandelsgeschäften nicht verboten werden. Da es sich bei den vorgenannten Rechtsnormen um bundesgesetzliche Regelungen handelt, können durch städtische Verfügungen keine Änderungen dieser Gesetze vorgenommen werden.

Auch wenn nach dem derzeit gültigen Waffenrecht keine Handhabe besteht, den Betrieb eines solchen Geschäftes zu verbieten, muss der Jugendschutz auf Gefahren hinweisen und die gezielte Anwerbung von Jugendlichen zum Gebrauch von Waffen (Anscheinwaffen) durch entsprechende Auflagen für Einschränkungen prüfen.

Ein Gespräch zwischen Stadtverwaltung und dem Prokuristen der Firma PW Tobacco fand Mitte Januar 2011 statt. Hierbei zeigte sich der Prokurist in keiner Weise bereit, die Schaufenster weniger auffällig zu gestalten oder Hinweisschilder für Jugendliche aus der Auslage zu entfernen.

Im Februar 2011 informierte die Jugendverwaltung Kölner Jugendeinrichtungen, Jugendprojekte und alle Schulen im Sek I Bereich durch die Versendung aufklärender Informationsmaterialien – „Arbeitsheft Waffenrecht“. Darüber hinaus findet auch in diesem Jahr für Fachkräfte aus der Jugendarbeit/Jugendhilfe eine dreitägige Schulungsmaßnahme zum Thema „Konfrontative Pädagogik und jugendspezifische Waffen“ statt.

Das Jugendamt hat in dieser Angelegenheit ein Gutachten erstellt, in welchem die Realisierbarkeit einer möglichen Auflage zur Einhaltung des Jugendschutzes geprüft wurde. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis dieses Gutachtens wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2011 engagiert diskutiert. Große Zustimmung erhielt der Vorschlag, in dieser Angelegenheit eine Gesetzesinitiative einzuleiten.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung prüfen, ob zu diesem Thema eine Resolution verabschiedet wird.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)**

## Anlage 1: Bürgerantrag

An das  
 Bezirksrathaus Innenstadt  
 Bezirksbürgermeister Andreas Hupke  
 Laurenzplatz 1-3 50667 Köln  
[bezirksbuergemeister.hupke@stadt-koeln.de](mailto:bezirksbuergemeister.hupke@stadt-koeln.de)

**Eingabe nach § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.11.2010 eröffnete auf der Bonner Straße 21 (Ecke Elsaßstrasse/Zugweg) ein Waffengeschäft: PW OUTDOOR DEFENSE AND MORE.

In unmittelbarer Nähe zum Ladenlokal liegt eine private Elterninitiative für U3- und Kindergartenkinder. Weitere Kindergärten und Grundschulen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Nur wenige Meter entfernt ist das Kinder- und Jugendzentrum der Caritas und eine Ballettschule ansässig. Die Besorgnis der Bürger in der kinderreichen Südstadt ist groß. Auch die älteren Mitbürger sind verunsichert und fürchten eine Zunahme von Attacken. Und wer will schon erkennen können, ob der Angreifer mit einer echten oder täuschend echten Waffe droht? Kein Lehrer, Kioskbesitzer, Taxifahrer oder Tankstellenbesitzer kann bei Bedrohung durch solche Waffen erkennen, ob es sich um scharfe Munition oder gelbe Kügelchen handelt. Wer will gewährleisten, dass mit dem Verkauf solcher Waffen nicht eine neue Gewalt- und Aggressionsqualität in das Leben unserer Kinder und Jugendlichen Einzug hält? Die Marketingstrategie von PW Tobacco widerspricht jeglichem Moralverständnis. Das Geschäft in der Bonner Straße 24 erregt öffentliches Ärgernis. Deshalb legen wir hiermit Beschwerde gegen dieses Geschäft ein.

**Wir fordern, dass**

- eine Schließung des Waffenladens geprüft wird und das Geschäft gfs. geschlossen wird
- die rechtlichen Grundlagen in Bezug der Zurschaustellung von Messer, Pistolen und Werbematerialien (Flatscreen, Bilder etc.) geprüft werden und diese aus dem öffentlichen Sichtfeld entfernt werden; insbesondere in Bezug auf den Jugendschutz
- eine der Altersbegrenzung in Bezug auf den Zutritt zum Laden (ähnlich wie z.B. bei Erotik-Shops und Spielhallen erst ab 18 Jahren) geprüft und umgesetzt wird.

Infolge dessen sollte auf bundesweiter Ebene eine Überarbeitung der Gesetzeslage auf die Tagesordnung gebracht werden, die sich deutlich für eine Altersbeschränkung zum Betreten von Waffengeschäften und Kauf von Softairwaffen ausspricht. Wir möchten den nachfolgende Fragenkatalog beantwortet bzw. zur Klärung gebracht sehen. Hierfür benötigen wir dringend Ihre größtmögliche Unterstützung. In dieser Angelegenheit hat sich bereits die Bürgerinitiative "Veedel ohne Waffen" gegründet, die gebündelt die Interessen der Südstädter hinsichtlich dieses geschäftes vertritt. Hans Mörtter (Pfarrer der Lutherkirche), Tim Cremer (JuSos), Barbara Koberg (Die Linke) sowie Andreas Moll (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**) bilden den organisatorischen Kern von "Veedel ohne Waffen" und haben als Kommunikationsplattform die Internetseite **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** ins Leben gerufen.

Ihre Unterstützung benötigen wir konkret bei der Beantwortung folgender Fragen:

1. Darf ein Geschäft dieser Art mit einer so großen Verkaufsfläche überhaupt hier angesiedelt werden? Schließlich handelt es sich hierbei nicht um ein Geschäft, das Dinge des täglichen Bedarfs verkauft.
- Zur Schaufenstergestaltung: Das Ladenlokal verfügt über sehr viele und große Schaufenster. Die Schaufenster reichen auch sehr weit nach unten. Somit können sich auch kleine Kinder ein ungewolltes Bild vom umfangreichen Waffensortiment machen. Auf Augenhöhe der Kleinsten sind ein ferngesteuerter Panzer und weiteres Kriegsspielzeug zu bestaunen. Im ersten Schaufenster (ganz links Richtung Zugweg) werden Softair-Waffen in allen erdenklichen Formen ausgestellt. Diese Waffen wirken täuschend echt. Sehr plakativ wird in diesem Fenster dafür geworben, dass alle Softair-Waffen ab 14 Jahre erworben werden dürfen und dass es sich hierbei um "Spielzeug" handele. Entsprechende "Munition" wird in Handgranatenform angeboten. Das nächste Fenster ist bislang noch vergittert. Rechts der Tür wurde ein großer Fernseher im Schaufenster aufgestellt. Auf dem Flatscreen werden Informationsfilme zu den erhältlichen Produkten gezeigt. Diese Filme kann man problemlos von der gegenüberliegenden Seite sowie aus den benachbarten Wohnungen der Bonner Straße verfolgen. Man muss sich also nicht dem Laden nähern und wird trotzdem „beflimmert“. Passanten erzählten uns, dass sie dort Filme zur richtigen Handhabung von Waffen sahen. In einem weiteren Schaufenster sind alle erdenklichen Arten von Messern ausgestellt. Dabei fiel uns besonders auf, dass hier ein Jugendjagdmesser mit 12,90 Euro beworben wurde, wahlweise in pink oder hellblau. Es ist offensichtlich, dass der Preis sich bewußt am Ta-

schengeldumfang von Kindern orientiert und die Modelle in kindgerechten Farben angeboten werden. Im folgenden Fenster sind u.a. Schlagstöcke ausgestellt. Es ist erstaunlich, dass ein Instrument, welches gesetzlich verboten ist mitzuführen, zur Selbstverteidigung präsentiert wird. In welchem Rahmen ist das Besitzen bzw. das Benutzen erlaubt? Hier fehlen die Preise. Im letzten Fenster sowie im Verkaufsraum stehen Schaufensterpuppen mit Tarn- bzw. Kampfanzügen.

2. Dürfen Waren dieser Art in so aufdringlicher Form im öffentlichen Raum beworben werden?

3. Was sagt der Jugendschutz zu einer derartigen Schaufenstergestaltung?

Der Zutritt zum Laden ist durch keine Altersbegrenzung beschränkt. Das verwundert uns, da in Deutschland Filme, Videospiele usw. einer Altersfreigabe unterliegen. Die "Instrumente", die in solchen Medien im Einsatz gezeigt werden jedoch bei PW Outdoor and more für Kinder frei verkäuflich sind.

4. Darf ein solcher Laden Kindern und Jugendlichen Zutritt gewähren? Müssten nicht ähnlich Spielhallen und Sexshops die Schaufenster uneinsichtbar und der Zutritt altersentsprechend geregelt sein?

5. Darf mit Softair-Waffen im öffentlichen Raum geschossen werden? Wenige Meter entfernt im Zugweg befindet sich ein Spielplatz. Dort findet man jetzt vermehrt die gelben Kugelchen der Softair-Waffen. Ebenso in der gesamten Umgebung.

6. Dürfen ältere Geschwister ihren jüngeren Geschwistern (unter 14 Jahren) die Waffen überlassen? Jugendschutz?

7. Wer ist gfs. für die Kontrolle des Gebrauchs der Waffen zuständig? (Jugendschutz?)

8. Darf demnach jeder „Hinz und Kunz“ in einem solchen Laden arbeiten? Was ist in diesem Zusammenhang mit den Stellvertreterbescheinigungen, die durch die Polizei Meschede ausgestellt werden sollten und für die Kölner Geschäfte noch nicht vorlagen. Liegen diese jetzt vor? Falls nicht, darf der Laden ohne diese dann schon überhaupt betrieben werden oder entsteht hier eine Möglichkeit, das Geschäft mindestens vorübergehend zu schließen?

9. Das Sortiment soll dem "standortspezifischen Bedarf" angepasst werden. Es werden zu Sylvester Leuchtkugeln und Silvesterfeuerwerk angekündigt. Dürfen dort künftig auch „scharfe“ Waffen gehandelt und gelagert werden wenn die entsprechende Nachfrage vorliegt?

10. Wer kontrolliert regelmäßig, ob der Gegenstand des Geschäftes noch mit dem im Handelsregister eingetragenen übereinstimmt?

11. Taschengeldparagraph: lt. BGB 110 In Deutschland gilt nach dieser Vorschrift ein Vertrag, den ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, abschließt, auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von Anfang an als wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten (z. B. einer Tante, die dem Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern ein Geldgeschenk macht) überlassen worden sind. Die Überlassung des Taschengeldes zur freien Verfügung oder zu einem bestimmten Zweck ersetzt also die Zustimmung zu dem konkreten Vertragsschluss. Wo liegt die Bezugsgröße bei 14-jährigen? Wie wird die Einhaltung überprüft und von wem? Ist als Nachweis die Unterschrift der Eltern wirksam oder besteht die Pflicht zur Führung einer Verkaufsliste? Ist ein Verkauf von Messern und originalgetreu nachempfundenen Waffen an Kinder und Jugendliche nicht sittenwidrig?

12. Inwiefern sind die Richtlinien zu Softair-Waffen aus Bayern auch für NRW auch anwendbar? Wurde das Sortiment des Geschäftes anhand dieser Richtlinien überprüft? Wer hat die Prüfung übernommen? Gibt es dazu einen Prüfbericht? Die Richtlinien sind als in Pdf-Datei angehängt.

Durch Zufall stießen wir auf eine Stellenausschreibung für die Mitarbeiter des Ladens. Die Anforderung erscheinen sehr gering hinsichtlich des tatsächlichen Sortiments (Waffen, die teilweise sogar per Gesetz in der Öffentlichkeit verboten sind):

Arbeitgeber: PW TOBACCO GmbH & Co.KG

Tätigkeit: Fachgeschäft für Sport- und Spielwaffen (Einzelhandelskaufmann/-frau; Verkäufer/in; Kaufmann/-frau im Einzelhandel - Sportartikel)

Arbeitsplatz: 3 Stellen; Sozialversicherungspflichtig

Stellenbeschreibung: Wir sind ein Einzelhandelsunternehmen mit derzeit 25 Filialen deutschlandweit. Unser Kernsortiment besteht aus freien Sport- und Spielwaffen, Stahlwaren, Selbstschutzartikeln, Tabakwaren sowie Raucherbedarfsartikeln. Ergänzt wird dieses Angebot durch Presse, Geschenkartikel sowie andere Produkte, die sich vorrangig am standortspezifischen Bedarf orientieren.

Für unseren neuen Standort in Köln suchen wir: Voll- sowie Teilzeitmitarbeiter (m/w) für den Verkauf Teilzeitmitarbeiter sollten flexibel sein (Flexibilität ist Grundvoraussetzung) Erfahrungen im Verkauf sind von Vorteil insbesondere der Verkauf von Stahlwaren, Geschenkartikeln sowie freien Sport- und Spielwaffen Waffenfachkundenachweis von Vorteil

befristet: 1 Jahr

Gehalt nach Vereinbarung

Anzahl freie Stellen: 2-3 Stellen sind voraussichtlich zu besetzen ab dem 15.10.2010

nur vollständige schriftliche Bewerbungen keine telefonischen oder Online-Bewerbungen

Die Bewerbungsunterlagen sind bitte zu senden an: PW TOBACCO GmbH & Co. KG Herrn Udo Schalla Donnerfeld 2 59757 Arnsberg

Kenntnisse/Fertigkeiten: Kassieren, Verkauf, Tabakwaren, Geschenkartikel Zuverlässigkeit, Selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit, Kundenorientierung, Motivation/ Leistungsbereitschaft

Schulabschluß: nicht relevant

Arbeitsort: , Köln

Beschäftigung: befristet, für 12 Monate

Vergütung: nach Qualifikation

Arbeitgeberinfos: Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen)

Betriebsgröße: weniger als 6 Mitarbeiter

Eintrittstermin: 10.11.2010

Mobilität: Reisebereitschaft nicht erforderlich

Kontaktaufnahme: Schriftliche Bewerbung, Bewerbungsunterlagen: Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige Bewerbungsmappe per Post zukommen!

Kontakt: PW TOBACCO GmbH & Co.KG Herr Udo Schalla Donnerfeld 2 59757 Arnsberg, Westfalen URL:

Näheres zum Geschäft können Sie den Internetseiten entnehmen.

Auch der Express berichtete in seiner Ausgabe vom 25.11.10 auf Seite 48 über den neuen Laden und die Ängste der Anwohner. In den vergangenen zwei Wochen wurde in diversen regionalen Zeitungen und im Regionalprogramm von WDR und RTL über die Fa. PW Tobacco berichtet.

Des Weiteren hat in Ehrenfeld auf der Venloer Straße ebenfalls eine Filiale von PW Tobacco eröffnet. Die Problematik dort scheint die gleiche zu sein. Es ist zu befürchten, dass unser Problem lediglich den Anfang einer neuen Marketingqualität im Sektor Waffen darstellt. Wir halten eine grundsätzliche Überprüfung der Gesetzeslage hinsichtlich der Bürgersicherheit sowie des Jugendschutzes für notwendig.

Wir bitten Sie um Unterstützung, die Südstadt bald wieder waffenfrei zu bekommen und hoffen auf Klärung und Beantwortung der gestellten Fragen. Eine höherpolitische Anregung dieses Thema bundesweit zu problematisieren wäre aus unserer Sicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen